

SATZUNG

Ortsverein

*Freie
Wählerversammlung
Sigmaringen e. V.*

April 2005

Satzung

Ortsverein Freie Wählervereinigung Sigmaringen e.V.

§ 1 **Name und Sitz:**

Die Freie Wählervereinigung Sigmaringen e.V. hat ihren Sitz in Sigmaringen.

§ 2 **Zweck:**

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch aktive und verantwortliche Teilnahme an der kommunalen Arbeit, durch bürgernahe und offene Politik, und durch Teilnahme an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 **Mittelverwendung:**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 4 **Zweckbindung:**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen dürfen nicht gewährt werden.

§ 5 **Auflösung:**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die mit einer Frist von 4 Wochen zu diesem Zweck einberufen wurde.
Mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereins müssen anwesend sein.
Sollte dies nicht der Fall sein, so ist schriftlich zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach dem ersten Termin einzuladen.
Diese Versammlung ist darin unter allen Umständen beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden.

§ 6 **Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied können natürliche Person werden
 - a) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind (Unionsbürger) und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Sigmaringen haben,
 - b) die das 14. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) die sich zur Satzung und den Zielen der Freien Wählervereinigung Sigmaringen e.V. bekennen

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - e) durch Ausschluss
- (4) Der Austritt muss schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, beim Vorstand erfolgen.
- (5) Aus dem Verein wird ausgeschlossen
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins/oder gegen Ziele des Vereins verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer 2 Jahresbeiträge im Rückstand ist.
- (6) Eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei kann zu einem Ausschluss führen, wenn das Vereinsmitglied sich in dieser Partei auf kommunaler Ebene im Bereich der Stadt Sigmaringen oder im Bereich des Landkreises Sigmaringen für diese Partei aktiv betätigt, insbesondere
 - a) bei Kommunalwahlen für diese Partei kandidiert
 - b) an Wahlvorbereitungshandlungen bei Kommunalwahlen für diese Partei teilnimmt
- (7) Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einem anderen Verein und einer sonstigen Bürgervereinigung, dessen Zweck die aktive Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung ist.
- (8) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 7 Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Erfüllung besonderer vom Vorstand beschlossener Aufgaben einsetzen.

§9 Vorstand:

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein -je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Pressereferent/in
 - f) Jugendwart/in
 - g) bis zu 7 Ausschussmitgliedern
- (2) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und den Gesamtvorstand ein. Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n bei seinen laufenden Geschäften und vertritt gem. § 9 (1) Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften zu erstellen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Geldwesen und sorgt für eine reibungslose Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/innen kontrollieren vor der jährlichen Mitgliederversammlung das Geldwesen des Vereins, erstellen einen Kassenbericht, übergeben das unterschriebene Protokoll dem Vorstand und berichten der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes.
- (7) Scheidet im laufenden Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, bestellt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Stellvertreter/in, der/die die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnimmt.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Der Erlass erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist nach Ende eines jeden Geschäftsjahres in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie ist mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin in der örtlichen Tagespresse (Stadtspiegel der Stadt Sigmaringen), oder durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied mit Wochenfrist bekanntzugeben.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Festlegung der Richtlinien für den Verein
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Sonstige Aufgaben, die durch die Satzung zugewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen:

- (1) Wahlen sind - vorbehaltlich des § 12 dieser Satzung - geheim. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit zustande, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Bringt auch der 2. Wahlgang für einen Bewerber keine Mehrheit, entscheidet das Los. Alle Wahlen finden für einen Zeitraum von 2 Jahren statt.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. Die Abstimmung erfolgt offen; auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime oder eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

§ 13 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen:

Beteiligt sich der Verein an Kommunalwahlen, sind die gesetzlichen Bestimmungen, besonders § 27 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und die §§ 8 und 9 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 14 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen, Anträge:

- (1) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

April 2005